

4. Satzung zur Änderung der

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bad Harzburg **- ZWStS -**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 28.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bad Harzburg vom 7.10.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.02.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Allgemeines, Steuergegenstand - Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung neben seiner in- oder ausländischen Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung oder der seiner Familienangehörigen verfügen kann. Ein Steuerpflichtiger kann über mehrere Zweitwohnungen verfügen. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Harzburg, den 28.08.2018

STADT BAD HARZBURG

L.S.

gez. A b r a h m s
Bürgermeister